



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 24. Mai 2005 betreffend Einkommensteuer 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berufungswerber (Bw.) erzielt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

In der Einkommensteuererklärung für 2005 beantragte der Bw. Ausbildungskosten in Höhe von 1.647,00 €, davon 375,00 € für „Exerzitien“ und 1.272,00 € für „Familienrekonstruktion“ (systemische Selbsterfahrung).

Der Einkommensteuererklärung beigelegt wurde die Rechnung vom 1. Oktober 2005, ausgestellt auf den Bw., aus der hervorgeht, dass dieser an der Fortbildungsveranstaltung "Familienrekonstruktion" (systemische Selbsterfahrung) vom 23. September bis 1. Oktober 2005 in L (OÖ) unter der Leitung von AB und AC teilgenommen hat, wobei die Seminarkosten 1.272,00 € betragen haben.

Weiters ist aus der Teilnahmebestätigung vom 9. August 2005 zu entnehmen, dass der Bw. an den „Kontemplativen Exerzitien“ in der Zeit von 8. bis 18. August 2005 im Kapuzinerkloster Z teilgenommen und einen Kursbetrag von 375,00 € entrichtet hat.

Mit Einkommensteuerbescheid 2005 vom 24. Mai 2006 ermittelte das Finanzamt die Einkommensteuer mit 6.239,47 €. Begründend wurde ausgeführt, dass die Kurse "Familienrekonstruktion" und die "Exerzitien" von allgemeinem Interesse seien und nicht nur in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gesehen werden könnten. Daher seien die auf die Kurse entfallenden Kosten nicht als Werbungskosten absetzbar. Die vom Arbeitgeber nicht automatisch berücksichtigten Werbungskosten würden sich auf nunmehr 78,00 € belaufen. Da dieser Betrag den Pauschbetrag für Werbungskosten von 132,00 € nicht übersteige, würden 132,00 € berücksichtigt.

Der Bw. erhob mit Schreiben vom 26. Mai 2006 Berufung und beantragte die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für das Seminar "Familienrekonstruktion" in Höhe von 1.272,00 €. Das Seminar sei nicht von allgemeinem Interesse, da der Bw. im „MÖ“ im Bildungsbereich tätig sei. Gerade im Persönlichkeitsbereich würden sehr viele Seminare angeboten werden. Um selbst fachlich und persönlich gestärkt diesen Bereich an andere vermitteln zu können, sei das Seminar sehr wichtig und helfe in der täglichen Umsetzung.

Aus der Internetseite des Veranstalters des Seminars "Familienrekonstruktion" geht hervor, dass die Familiengeschichte wesentlich das Verhalten, Denken und Fühlen im privaten wie auch im beruflichen Leben präge. Das bedeute, dass nicht nur Kindheitserlebnisse und unterschiedliche Kindheitserfahrungen, sondern vielmehr die über Generationen hinaus erworbenen Beziehungsmuster und Bilder sowie Familienregeln und Familienmythen unser Leben mitgestalten. Im Mittelpunkt dieses neuntägigen Seminars stehe die Erforschung der Geschichte der Teilnehmer aus einer Mehrgenerationsperspektive und das Entdecken von Werten und Familienschätzchen. Das Ziel sei die tiefe Versöhnung mit den einzelnen Personen, wie Vater, Mutter und Geschwister, und daraus folgend mit sich selbst. Durch Rollenspiele, Skulpturarbeit und Methoden der Gestalttherapie und des Psychodramas werde gemeinsam auf Entdeckungsreise zu den Wurzeln und Quellen gegangen, um neue Veränderungsmöglichkeiten in den Beziehungen auszuforschen zu können und das Leben leichter und glücklicher zu gestalten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Familienrekonstruktion sei der Besuch des Seminars "Selbstwert und Kommunikation".

Mit Vorhalt vom 11. September 2007 wurde der Bw. ersucht, die berufliche Notwendigkeit des Seminars „Familienrekonstruktion“ für die Tätigkeit im Bildungsbereich des „MÖ“ nachzuweisen.

Der Vorhalt blieb jedoch unbeantwortet.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

§ 16 Abs. 1 EStG 1988 normiert, dass Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 idF AbgÄG 2004 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Aufwendungen für die Lebensführung dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 hingegen nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Maßgebend ist die konkrete Tätigkeit des Steuerpflichtigen und nicht ein abstraktes Berufsbild.

Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen, wie zB Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik etc... (Doralt, EStG-Kommentar, Band II, § 16, Rz. 203/5/1 unter Verweis auf VwGH 24. 6. 2004, 2001/15/0184).

Bei Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahelegen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in der Art von Fällen ein verlässliches Indiz der beruflichen bzw. betrieblichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (VwGH 27. 6. 2000, 2000/14/0096).

Wesentlich ist, dass die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich in Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen, folglich ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen. Dies soll im Sinne einer Steuergerechtigkeit verhindern, dass steuerpflichtige Aufwendungen für ihre Lebensführung nur deshalb in den einkommensteuerrechtlich relevanten Bereich verlagern können, weil sie einen entsprechenden Beruf ausüben, andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aber aus dem versteuerten Einkommen decken müssen.

Der Bw. übt eine Tätigkeit im Bildungsbereich aus. Die Kosten für das Seminar "Familienrekonstruktion" wurden als Ausbildungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend gemacht. Der Bw. begründet die Absetzbarkeit damit, dass das Seminar "Familienrekonstruktion" ihm (allgemein) helfe, sachlich und persönlich gestärkt die Tätigkeit im Bildungsbereich auszuüben. Dass der Bw. das Seminar "Familienrekonstruktion" in der besuchten Form im „MÖ“ angeboten hat, ist unwahrscheinlich und wurde vom Bw. auch nicht behauptet.

Das Berufsbild des Bw. hat nach seinen eigenen Angaben auch eine Persönlichkeitsbildungskomponente, also ist die Absetzung eines berufsspezifischen psychologischen Seminars grundsätzlich möglich.

Beim Seminar "Familienrekonstruktion" handelt es sich jedoch um ein neuntägiges psychotherapeutisches Selbsterfahrungsseminar unter Erforschung der Geschichte der Teilnehmer aus einer Mehrgenerationsperspektive und dem Entdecken von Werten und Familienschätzten. Es beschäftigt sich mit der persönlichen Geschichte der Teilnehmer. Die Veränderungsmöglichkeiten in den Beziehungen dadurch helfen im Umgang mit Menschen allgemein, somit auch in der Familie und in dem den Bw. umgebenden sozialen Umfeld. Teilnahmevoraussetzung ist lediglich der Besuch des Seminars "Selbstwert und Kommunikation".

Das Seminar "Familienrekonstruktion" ist allgemein zugänglich, betrifft die Persönlichkeitsentwicklung und ist daher grundsätzlich privat veranlasst.

Dem Bw. wurde mit Schreiben vom 11. September 2007 die Gelegenheit eingeräumt, die Notwendigkeit des Seminars „Familienrekonstruktion“ für seine berufliche Tätigkeit im Bildungsbereich des „MÖ“ darzulegen, der Vorhalt wurde vom Bw. jedoch nicht beantwortet.

Es ist somit anzunehmen, dass das Seminar „Familienrekonstruktion“ für die berufliche Tätigkeit des Bw. keinesfalls notwendig gewesen ist.

Das Finanzamt hat daher völlig korrekt die Aufwendungen für den Besuch des Seminars "Familienrekonstruktion" nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen, selbst wenn das Seminar u.a. auch beruflich verwertbar war.

Bei den Kosten für das gegenständliche Seminar in Höhe von 1.272,00 € handelt es sich um keine berufsspezifischen Fortbildungskosten, sondern um nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988.

Der Bw. hat die Seminarkosten als Ausbildungskosten beantragt, inhaltlich hat sich die Berufung jedoch auf Kosten der Fortbildung bezogen. Auch die Bestätigung des Seminarleiters weist das Seminar als Fortbildungsveranstaltung aus. Mangels irgendwelcher näherer Angaben des Berufungswerbers scheidet die Absetzung unter dem Titel Ausbildungskosten bzw. Umschulungsmaßnahmen ebenfalls aus.

Der Berufung war daher der Erfolg zu versagen.

Linz, am 21. November 2007